

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 100

FREITAG, DEN 16. DEZEMBER

2016

Inhalt:

	Seite		Seite
Öffentliche Bestellung zur allgemein vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin für die spanische Sprache	2213	Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	2215
Anordnung über die Einsetzung einer oder mehrerer Tierversuchskommission/en bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	2213	Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und zu den Departmentsräten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	2215
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Festlegung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	2214	Berufungsordnung des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg	2221
Mandatsveränderung in den Bezirksversammlungen	2215	Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung	2224

BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bestellung zur allgemein vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin für die spanische Sprache

Frau Maria del Carmen Almendros de la Rosa, geboren am 1. Februar 1975 in Barcelona, wohnhaft Stellingergang 14a, 20255 Hamburg, ist zur allgemein vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin für die spanische Sprache bestellt worden.

Hamburg, den 6. Dezember 2016

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 2213

Anordnung über die Einsetzung einer oder mehrerer Tierversuchskommission/en bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Auf Grund von § 16 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (HmbBL I 2000-a), zuletzt geändert am 3. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 108), wird angeordnet:

§ 1

Einrichtung

Bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz werden eine oder mehrere Tierversuchskommission/en (Kommission/en) nach § 15 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Arti-

kel 8 Absatz 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, berufen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Kommission hat die Aufgabe, die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen zu unterstützen.

(2) Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz unterrichtet die Kommission unverzüglich über Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben und gibt ihr Gelegenheit, in angemessener Frist Stellung zu nehmen.

(3) In ihrer Stellungnahme soll sich die Kommission insbesondere dazu äußern, ob von dem Antragsteller wissenschaftlich begründet dargelegt ist, dass

- a) Schmerzen, Leiden oder Schäden den Tieren gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a TierSchG nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist,
- b) bei der Planung des Versuchsvorhabens gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b TierSchG in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) nicht mehr Tiere vorgesehen sind, als für die Beantwortung der Fragestellung unter Berücksichtigung biometrischer Verfahren unerlässlich ist und
- c) gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c TierSchG die Tierversuche im Hinblick auf die artspezifische Fähigkeit der verwendeten Tiere, unter den Versuchseinwirkungen zu leiden, auf das unerlässliche Maß beschränkt wurde,

- d) die in dem beantragten Versuchsvorhaben vorgesehenen Tierversuche nach dem jeweiligem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den in § 7a Absatz 1 TierSchG aufgeführten Zwecken unerlässlich sind,
- e) der verfolgte Zweck nach § 7a Absatz 2 Nummer 2 TierSchG nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann,
- f) die bei den beabsichtigten Tierversuchen zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden im Hinblick auf den Versuchszweck im Sinne des § 7a Absatz 2 Nummer 3 TierSchG ethisch vertretbar sind,
- g) die angestrebten Ergebnisse gemäß § 25 Absatz 1 TierSchVersV vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126), zuletzt geändert am 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145), der beabsichtigten Tierversuche, sofern diese zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden.

§ 3

Mitglieder

(1) Eine Kommission besteht aus sechs ehrenamtlichen Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder müssen dazu befähigt sein, ihre Aufgaben nach § 2 zu erfüllen. Insbesondere müssen vier der Mitglieder die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. Diese Mitglieder müssen darüber hinaus auf Grund beruflicher Erfahrung oder sonstiger erworbener Kenntnisse in der Lage sein, Tierversuche zu beurteilen. In die Kommission sind auch zwei Mitglieder zu berufen, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und die auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind.

(3) Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren vom Präses der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz berufen und können vor Ablauf dieser Zeit nur aus einem wichtigen Grund abberufen werden. Für jedes Mitglied wird ein/e Stellvertreter/in ernannt.

§ 4

Vorsitz

Die jeweilige Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5

Sitzungen

(1) Die Kommission wird von der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, der die Geschäftsführung obliegt, mit einer Frist von 14 Tagen regelmäßig zu den Sitzungen eingeladen.

(2) Deputierte und Vertreter der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden, soweit es zu einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlich ist.

(4) Über die Sitzungen sind Ergebnisniederschriften anzufertigen.

(5) Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz erlassen wird.

§ 6

Verpflichtung der Mitglieder

(1) Alle durch die Tätigkeit in der Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten, die Äußerungen und Abstimmungen in den Sitzungen, die Vorlagen, Beschlüsse und Niederschriften unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit, soweit die Geheimhaltung durch Gesetz oder der Natur der Sache nach erforderlich ist oder vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder der Mehrheit der Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Die Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Kommission bestehen. Im Übrigen findet § 84 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitglieder der Kommission sind als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 4 des Strafgesetzbuches (StGB) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung förmlich zu verpflichten.

Hamburg, den 28. September 2016

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 2213

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Festlegung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburg Port Authority – Hamburger Hafenbahn – hat bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt, Planfeststellungsbehörde, die förmliche Zulassung für das Vorhaben „Rückbau/Lückenschluss der Weiche ROS065“ beantragt.

Dieses Vorhaben stellt die Änderung einer bestehenden Anlage gemäß § 3 e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 14.7 UVPG dar.

Nach der insoweit erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Es kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Hamburg, den 12. Dezember 2016

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 2214

Mandatsveränderung in den Bezirksversammlungen

Mitteilung Nummer 22

über Mandatswechsel in den 20. Bezirksversammlungen

Nach dem Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 48), anzuwenden nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 502), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 25. Oktober 2016 (S. 1828) gebe ich bekannt:

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Harburg

Herr Robert Klein (laufende Nummer 1 im Wahlkreis 1 im Bezirk Harburg auf dem Wahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [GRÜNE]) hat sein erworbenes Mandat für die Bezirksversammlung Harburg mit Wirkung zum 1. Januar 2017 niedergelegt.

Das Mandat von Herrn Klein wird von der nächstberufenen noch nicht gewählten Person gemäß § 38 Absatz 1 BüWG, § 1 BezVWG ausgeübt, da Herr Klein nach Maßgabe der Wahlkreisstimmen gewählt worden ist. Die nächstberufene noch nicht gewählte Person gemäß § 38 Absatz 1, § 1 BezVWG ist Herr Aaron Elias Broel-Mugendi (laufende Nummer 2 der Wahlkreisliste 1 auf dem Wahlvorschlag der Partei GRÜNE), welcher das Mandat wegen Wegzug nicht annehmen kann.

Weil die Wahlkreisliste erschöpft ist, ist gemäß § 38 Absatz 1, § 1 BezVWG die nach Personenstimme nachfolgende noch nicht gewählte Person auf der Bezirksliste der Partei GRÜNE für gewählt zu erklären.

Es wurde Frau Regina Marek (laufende Nummer 13 der Bezirksliste Harburg auf dem Wahlvorschlag der Partei GRÜNE) als nachfolgende noch nicht gewählte Person der Bezirksliste Harburg auf dem Wahlvorschlag der Partei GRÜNE nach § 38 Absatz 1 BüWG, § 1 BezVWG für gewählt erklärt.

Frau Regina Marek hat die Wahl am 25. November 2016 angenommen.

Hamburg, den 16. Dezember 2016

Der Landeswahlleiter Amtl. Anz. S. 2215

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma H&R Ölwerke Schindler GmbH, Neuhöfer Brückenstraße 127-152, 21107 Hamburg, hat bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eine Genehmigung nach §§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Wasserstoffherzeugung (PEM-Anlage) auf dem Grundstück Neuhöfer Brückenstraße 127-152, 21107 Hamburg-Wilhelmsburg, beantragt.

Das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung“ stellt ein Vorhaben nach Nummer 4.2

(Spalte 2) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVP wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Umwelt und Energie auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung gesetzlicher Kriterien nach Anlage 2 UVP für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung der Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 8. Dezember 2016

**Die Behörde für Umwelt und Energie
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 2215

Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und zu den Departmentsräten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 13. Oktober 2016

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 13. Oktober 2016 nach §§ 85 Absatz 1 Nummer 1, 99 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), die Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und zu den Departmentsräten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung beschlossen.

I n h a l t :

ERSTER TEIL

Die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und zu den Departmentsräten (§§ 1 bis 35)

Erster Abschnitt

Geltungsbereich und Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 8)

Zweiter Abschnitt

Wahlorgane (§§ 9 bis 12)

Dritter Abschnitt

Wahlrecht und Wählbarkeit (§§ 13 bis 15)

Vierter Abschnitt

Vorbereitung der Wahlen (§§ 16 bis 22)

Fünfter Abschnitt

Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 23 bis 30)

Sechster Abschnitt

Wahlprüfung (§§ 31 bis 32)

Siebter Abschnitt

Veränderung in der Anzahl der Sitze
und Freiwerden von Sitzen (§§ 33 bis 34)

Achter Abschnitt

Neu- und Umbildung von Fakultäten (§ 35)

ZWEITER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen (§ 36)

ERSTER TEIL**Die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten
und zu den Departmentsräten****Erster Abschnitt****Geltungsbereich und Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Wahlordnung regelt die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und zu den Departmentsräten an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Die Einzelheiten über die Zusammensetzung, Aufgaben und Amtszeiten der Mitglieder des Hochschulsenats, der Fakultätsräte und der Departmentsräte ergeben sich aus der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die §§ 2 bis 36 dieser Wahlordnung gelten in gleicher Weise für die Wahlen zum Hochschulsenat, die Wahlen zu den Fakultätsräten und die Wahlen zu den Departmentsräten, soweit diese Wahlordnung nicht voneinander abweichende Regelungen ausdrücklich trifft.

§ 2**Mitglieder und Amtszeiten**

(1) Dem Hochschulsenat, den Fakultätsräten und den Departmentsräten gehören stimmberechtigte Mitglieder aus der

1. Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. Gruppe der Studierenden,
3. Gruppe der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (akademisches Personal) und
4. Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Technischen-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals (TVP) an.

(2) Die Amtszeiten der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

§ 3**Wahlgrundsätze**

(1) Die in § 2 genannten Mitglieder werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahlen finden in getrennten Wahlgängen für die einzelnen in den Gremien vertretenen Gruppen statt.

§ 4**Kandidatur**

(1) Kandidatinnen und Kandidaten können sich als Einzelkandidatin oder Einzelkandidat oder in freien Listen

bewerben. Jede Einzelkandidatin oder jeder Einzelkandidat bildet dabei eine Liste. Jede Kandidatin oder jeder Kandidat soll eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen.

(2) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Wählerin und der Wähler kann bei freien Listen ihre beziehungsweise seine Stimme nur einer Person auf einer Liste geben, womit sie beziehungsweise er auch die Liste wählt.

§ 5**Art der Wahl**

(1) Die Wahlen werden grundsätzlich als Urnenwahl durchgeführt. Allen Wahlberechtigten ist die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. Die Wahlleitung bestimmt die Frist, innerhalb derer Briefwahl beantragt werden kann.

(2) Die Wahlleitung kann beschließen, dass die Wahlen für einzelne Gruppen als Briefwahl durchgeführt werden.

§ 6**Sitzverteilung**

(1) Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Die den freien Listen zugefallenen Sitze werden den Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste zugeteilt. Bei Stimmengleichheit gilt die Reihenfolge der Kandidatinnen- und Kandidatenvorschlagsliste. Kandidatinnen und Kandidaten, die keine Stimme erhalten haben, nehmen in der Reihenfolge der Kandidatinnen- und Kandidatenvorschlagsliste die Plätze nach den Kandidatinnen und Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl ein.

(2) Sind bei mehreren gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als die Zahl der Höchstzahlen, so entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los, wem die noch zu vergebenden Sitze zufallen sollen.

(3) Sofern die Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten einer Liste geringer ist als die Zahl der nach dem Stimmergebnis auf die Liste entfallenden Sitze, werden diese Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen zugeteilt.

(4) Mit einem Mitglied ist auch seine oder sein im Wahlvorschlag genannte Stellvertreterin beziehungsweise genannter Stellvertreter gewählt.

§ 7**Reserveliste**

Bei der Wahl wird aus den nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sowie deren benannten Stellvertreterinnen und Stellvertretern innerhalb der jeweiligen Gruppe für jede Kandidatinnen- und Kandidatenvorschlagsliste eine Reserveliste gebildet, und zwar in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste. Die Kandidatinnen und Kandidaten gehen den benannten Stellvertreterinnen und Stellvertretern im Rang vor.

§ 8**Stellvertreterinnen- und Stellvertreterplätze**

(1) Freie Stellvertreterinnen- und Stellvertreterplätze werden in der Weise aus der Reserveliste besetzt, dass die oder der an der Spitze der Reserveliste stehende Kandidatin oder Kandidat in den Stellvertreterinnen- beziehungsweise Stellvertreterplatz einrückt.

(2) Konnte keine Reserveliste gebildet werden oder reicht die Reserveliste nicht aus, um alle frei gebliebenen

Stellvertreterinnen- und Stellvertreterplätze zu besetzen, so können sich die betroffenen Mitglieder im Falle ihrer Verhinderung im Einzelfall von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter eines anderen, an der Sitzungsteilnahme nicht verhinderten Mitglieds derselben Gruppe vertreten lassen. Sind ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter zugleich an der Sitzungsteilnahme verhindert, so kann sich das betroffene Mitglied im Einzelfall von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter eines anderen, an der Sitzungsteilnahme nicht verhinderten Mitglieds seiner Gruppe vertreten lassen. Das zu vertretende Mitglied bestimmt die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, die oder der die Vertretung wahrnehmen soll vor der Sitzung gegenüber der oder dem Vorsitzenden. Die gleichzeitige Vertretung von mehr als einem Mitglied durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ist ausgeschlossen.

Zweiter Abschnitt

Wahlorgane

§ 9

Wahlorgane

Wahlorgane sind die Wahlleitung, die Wahlvorstände sowie der Wahlprüfungsausschuss. Die Wahlorgane sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Mitglieder eines Wahlorgans dürfen nicht einem anderen Wahlorgan angehören. Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer) heranziehen.

§ 10

Zusammensetzung und Aufgaben der Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung besteht aus zwei Personen, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule bestellt werden. Davon trägt eine Person die Verantwortung für die technische und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen. Diese Person muss der Hochschulverwaltung angehören. Die Präsidentin oder der Präsident benennt für beide Personen jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Zu den Aufgaben der Wahlleitung gehören insbesondere:

1. die Regelung des Wahlverfahrens im Sinne von § 3,
2. die Bestimmung von Zeitpunkt und Zeitraum der Wahlen,
3. die Prüfung der Wahlvorschläge,
4. die Erstellung der Vorschlagslisten,
5. die Entscheidung von Streitigkeiten über die Wahlberechtigung,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses,
7. die Entscheidung von Streitigkeiten bei der Veränderung der Sitzzahl, beim Freiwerden von Sitzen und bei der Bestellung zum Wahlvorstand.

(3) Die Wahlleitung führt eine Liste der personellen Besetzung des Hochschulsenats, der Fakultätsräte und der Departmentsräte. Die Liste ist den Angehörigen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg auf Verlangen zugänglich zu machen.

§ 11

Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die gegen die Wahl eingelegten Einsprüche (siehe §§ 31 und

32). Dem Wahlprüfungsausschuss gehört je ein Mitglied der im Hochschulsenat vertretenen Gruppen an. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses werden zusammen mit je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter von den Mitgliedern ihrer Gruppe im Hochschulsenat gewählt. Mitglieder der Wahlleitung oder der Wahlvorstände können dem Wahlprüfungsausschuss nicht angehören.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses beträgt für die studentischen Mitglieder ein Jahr, für die übrigen Mitglieder zwei Jahre. Bei Ausscheiden eines Mitglieds findet eine Nachwahl für das Mitglied statt.

§ 12

Zusammensetzung und Aufgaben der Wahlvorstände

(1) Den Wahlvorständen obliegt die Durchführung und Überwachung der Wahlhandlung. In jeder Fakultät ist ein Wahlvorstand für sämtliche Wahlen nach dieser Wahlordnung für eine bestimmte Amtszeit zu bilden. Der jeweilige Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Wahlvorstandes und bestimmt deren Amtszeit.

(2) Die Wahlvorstände bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern, die verschiedenen Gruppen angehören sollen. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(3) Die Wahlvorstände wählen aus ihrer Mitte die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher und deren Stellvertretung.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann der Fakultätsrat für die Departments eigene Wahlvorstände einrichten.

(5) Der Wahlvorstand für die Hochschulverwaltung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmt werden.

Dritter Abschnitt

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 13

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Für den Hochschulsenat sind alle der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TVP wahlberechtigt und wählbar.

(2) Für den Fakultätsrat ihrer Fakultät sind alle der jeweiligen Fakultät angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TVP wahlberechtigt und wählbar.

(3) Für den Departmentsrat ihres Departments sind alle dem jeweiligen Department angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TVP wahlberechtigt und wählbar.

(4) Nicht wählbar sind die Mitglieder des Präsidiums, und der Fakultätsdekanate nach §§ 79 und 90 HmbHG sowie der Wahlorgane nach § 9 dieser Wahlordnung. Zu den Fakultätsräten sind zusätzlich die jeweiligen Leiterin-

nen und Leiter der Departments sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 17 der Grundordnung nicht wählbar.

§ 14

Ausübung des Wahlrechts und Mehrfachangehörigkeit

(1) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Personen, die mehr als einer der in § 13 Satz 1 genannten Gruppen angehören, können nur in einer Gruppe wählen und gewählt werden. Sie können durch eigenhändig unterzeichnete schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe sie wählen beziehungsweise gewählt werden wollen. Die Erklärung kann für die jeweilige Wahl nicht widerrufen werden. Liegt eine Erklärung zum Zeitpunkt der Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten nach § 17 nicht vor, wählen sie beziehungsweise werden sie in der ersten für sie in Betracht kommenden Gruppe gewählt, und zwar in der Reihenfolge Professorinnen und Professoren, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende oder TVP.

(3) Personen, die mehr als einer Fakultät oder mehr als einem Department angehören, verfügen nur über das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen zu einem von ihnen bestimmten Fakultätsrat oder Departmentsrat. Die Bestimmung muss rechtzeitig bis zu dem Zeitpunkt der Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten nach § 17 erfolgen. Wird sie nicht rechtzeitig getroffen, trifft sie die Wahlleitung durch Los. Im Übrigen gilt der Absatz 2 entsprechend.

§ 15

Ablehnung des Mandats

Die Übernahme eines Amtes als Mitglied oder als Stellvertreterin und Stellvertreter kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige sachliche oder persönliche Gründe dafür vorliegen. Die Ablehnungserklärung ist an die Wahlleitung zu richten und bedarf der Schriftform. Die Entscheidung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten.

Vierter Abschnitt

Vorbereitung der Wahlen

§ 16

Wahlzeit

Die Wahlleitung bestimmt Zeitpunkt und Zeitraum der Wahlen. Sie müssen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Gremien stattfinden. Der Zeitraum der Wahlen beträgt für jede Gruppe mindestens zwei Tage. Bei Nachwahlen kann die Wahlleitung auch einen kürzeren Zeitraum festlegen.

§ 17

Erstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Wahlleitung ermittelt die Zahl der Wahlberechtigten nach § 13 anhand eines von der Hochschulverwaltung zu erstellenden Wählerverzeichnisses.

(2) Bei der Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten ist ein dem Beginn der Wahlhandlung möglichst naher Stichtag zugrunde zu legen. Das Verzeichnis ist bis zum Beginn der Wahlhandlung von Amts wegen durch die Wahlleitung zu berichtigen, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(3) Sollte eine Person, die der Gruppe der Studierenden angehört, am Wahltag nicht im Wählerverzeichnis vermerkt sein und einen gültigen Studierendenausweis und

Lichtbildausweis vorzeigen können, ist diese Person vom Wahlvorstand im Wählerverzeichnis zu ergänzen.

(4) Sollte eine Person, die der Gruppe Professorinnen und Professoren, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TVP angehört, am Wahltag nicht im Wählerverzeichnis vermerkt sein, hat der Wahlvorstand die Wahlleitung darüber zu informieren. Die Wahlleitung trifft unverzüglich eine Entscheidung und informiert den Wahlvorstand, ob diese Person im Wählerverzeichnis zu ergänzen ist. Das Gleiche gilt, wenn eine in Satz 1 genannte Person vorträgt, im Wählerverzeichnis einer falschen Statusgruppe zugeordnet zu sein.

§ 18

Legitimation der Wahlberechtigten

Jede oder jeder Wahlberechtigte hat sich, soweit nicht persönlich bekannt, durch einen Lichtbildausweis zu legitimieren. Im Fall der Briefwahl wird die Legitimation durch die Aushändigung oder Übersendung des Stimmzettels ersetzt.

§ 19

Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahlleitung macht die Wahltag und die Anzahl der von den Gruppen zu besetzenden Sitze durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg öffentlich bekannt.

(2) Mit der Bekanntmachung wird die Aufforderung an die Wahlberechtigten verbunden, innerhalb einer von der Wahlleitung festzusetzenden Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung oder bei den von der Wahlleitung benannten Dekanaten schriftlich einzureichen.

(3) Die Frist nach Absatz 2 beträgt mindestens zwei Wochen. Verspätet eingegangene Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Die Wahlleitung kann, sofern nicht genügend Wahlvorschläge eingehen, die Frist einmal verlängern (Nachfrist).

§ 20

Wahlvorschläge

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder ein anderes Mitglied seiner Gruppe zur Wahl vorschlagen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss von der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter unterschrieben sein und folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname,
2. Gruppe,
3. Department,
4. Fakultät oder
5. sonstige Beschäftigungsstelle.

(3) Dem Wahlvorschlag ist die eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beizufügen.

(4) Angaben, die die Kandidatinnen oder Kandidaten über ihre Zugehörigkeit zu Organisationen oder Wahllisten machen, werden in die Vorschlagsliste aufgenommen. Die Wahlleitung kann aus technischen Gründen den Umfang dieser Angaben begrenzen beziehungsweise gängige Abkürzungen gebrauchen.

(5) Zu Listen zusammengefasste Wahlvorschläge müssen die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten

erkennen lassen und sollen mit einer in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Bezeichnung versehen sein. Falls dies nicht geschieht, gilt als Bezeichnung der Name der Vertrauensperson. Ist die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten zweifelhaft, gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen. Ist bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten nicht zweifelsfrei erkennbar, dass es sich um eine Liste handelt, gelten diese als Einzellisten.

(6) Listenvorschläge sollen mindestens 40% Männer bzw. Frauen der jeweiligen Mitgliedergruppe berücksichtigen. Ausnahmen sind der Wahlleitung gegenüber zu begründen.

(7) Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Eine Benennung als Stellvertreterin oder als Stellvertreter ist ausgeschlossen, wenn die oder der Betreffende als Mitglied vorgeschlagen ist.

(8) Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Die Wahlorgane können auch unmittelbare Erklärungen von den Kandidatinnen oder Kandidaten entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

(9) Ein Wahlvorschlag kann lediglich bis zum Ablauf der in § 19 Absätze 2 und 3 genannten Frist zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 21

Wahlvorschlagslisten

(1) Die Wahlleitung prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und stellt die Vorschlagslisten auf.

(2) Die Wahlleitung macht nach Ablauf der in § 19 Absätze 2 und 3 genannten Fristen die Vorschlagslisten in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg öffentlich bekannt.

(3) Über Einwendungen einer oder eines Wahlberechtigten gegen die für sie oder ihn geltende Vorschlagsliste entscheidet die Wahlleitung; die Einwendungen sind an die Wahlleitung zu richten. Erkennt sie Einwendungen, die binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Vorschlagsliste geltend gemacht werden, als berechtigt an, gibt sie eine bereinigte Vorschlagsliste bekannt; die Einwendungsfrist beginnt dadurch nicht neu.

§ 22

Stimmzettel

(1) Auf Grund der Vorschlagslisten werden für jede Wahl und für jede Gruppe gesonderte Stimmzettel hergestellt.

(2) In die Stimmzettel werden die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums, die jeweiligen Wahllisten sowie die weiteren Angaben im Sinne von § 20 Absatz 3 Satz 1 übernommen. Im Übrigen entscheidet die Wahlleitung über die Angaben auf dem Stimmzettel sowie deren Gestaltung.

Fünfter Abschnitt

Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 23

Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Die Wahlhandlungen sind für die Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg öffentlich.

§ 24

Sach- und Personalmittel

Die jeweiligen Fakultätsverwaltungen und zusätzlich bei den Wahlen zum Hochschulsenat die Hochschulverwaltung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg stellen die für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Hilfskräfte, Einrichtungen und Sachmittel zur Verfügung. Die Wahlräume müssen so ausgestattet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

§ 25

Urnenwahl

(1) Der Wahlvorstand eröffnet und schließt die Wahlhandlung. Er überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe. Er führt über besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung eine Niederschrift. Während der Öffnungszeiten muss in jedem Wahlraum mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes anwesend sein.

(2) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er regelt bei Andrang den Zutritt.

(3) Der Wahlvorstand ist verantwortlich für die sichere Aufbewahrung der Wahlurne. Die Urne ist bei jeder Unterbrechung des Wahlvorgangs und nach dessen Beendigung so zu verschließen, dass Stimmzettel weder entnommen noch eingeworfen werden können.

§ 26

Stimmabgabe

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält vom Wahlvorstand einen Stimmzettel, soweit nicht persönlich bekannt, gegen Vorlage eines Lichtbildausweises.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in einer Wahlzelle. Die Wählerin oder der Wähler macht gemäß § 4 Absatz 2 durch ein entsprechendes Kreuz auf dem Stimmzettel eindeutig sichtbar, wen sie oder er wählt und wirft den zusammengefalteten Stimmzettel in Gegenwart des Wahlvorstandes in die Wahlurne.

§ 27

Briefwahl

(1) Wahlvorstand bei Briefwahlen ist die Wahlleitung.

(2) Der Versand der Wahlunterlagen und seine Vorbereitung sowie die Bearbeitung der Wahlbriefe nach ihrer Rückkehr sind Wahlhandlungen im Sinne von § 23.

§ 28

Gültigkeit der Stimmzettel

(1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er als nicht von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hergestellt erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
4. mehr als ein Name gekennzeichnet ist,
5. er Zusätze enthält.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleitung über die Gültigkeit der Stimmzettel.

§ 29

Auszählung

(1) Unverzüglich nach Schluss der Wahlhandlungen zählen die Wahlvorstände die abgegebenen Stimmen aus.

Dabei können Wahlberechtigte beteiligt werden. Die Ergebnisse der Stimmauszählungen werden von den Wahlvorständen schriftlich festgehalten und durch die Unterschriften ihrer Mitglieder bestätigt. Die abgegebenen Stimmzettel sind getrennt nach gültigen, ungültigen und zweifelhaften Stimmen sowie den übrigen Wahlunterlagen, insbesondere dem schriftlichen Wahlergebnis, unverzüglich an die Wahlleitung weiterzuleiten.

(2) Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Zum Wahlergebnis gehören

1. die Feststellung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen und in den Fakultäten,
2. die Zahl der auf die einzelnen Listen beziehungsweise Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen sowie die Verteilung der Stimmen auf die Kandidatinnen oder Kandidaten einer Liste,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Feststellung der gewählten Mitglieder,
5. die Feststellung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
6. die Aufstellung der Reservelisten.

(4) Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung durch Aushang in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg bekannt gemacht.

§ 30

(1) Wahlunterlagen wie das Wählerverzeichnis, Vorschlagslisten und Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.

(2) Die Hochschule trägt die Kosten der Wahlen. Sie stellt jeder wahlberechtigten Gruppe die erforderlichen Räumlichkeiten für mindestens eine Wahlversammlung unentgeltlich zur Verfügung. Die Kosten zur Vorbereitung der Kandidatur tragen die Kandidatinnen und Kandidaten selbst, sie dürfen dazu weder Personal noch Sachmittel der Hochschule beanspruchen.

Sechster Abschnitt

Wahlprüfung

§ 31

Wahlanfechtung

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Frist von zehn Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten.

(2) Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlprüfungsausschuss einzulegen und zu begründen. Die Einspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 bei der Wahlleitung eingeht.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass der Verstoß das Wahlergebnis nicht ändern oder beeinflussen konnte.

(4) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlvorschlagsliste nicht oder nicht richtig erstellt oder bekannt gemacht wurde, ist nur zulässig, sofern der Wahlberechtigte von seinem Einspruchsrecht nach § 21 Absatz 3 Gebrauch gemacht hat.

§ 32

Entscheidung durch den Wahlprüfungsausschuss

(1) Erweist sich der Einspruch als zulässig und begründet, so erklärt der Wahlprüfungsausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Er ordnet an, ob die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird oder ob eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter beziehungsweise auf der Reserveliste stehende Kandidatinnen oder Kandidaten nachrücken.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss teilt der oder dem Einsprechenden seine Entscheidung durch einen begründeten Bescheid mit.

(3) Die Einzelheiten des Verfahrens regelt der Wahlprüfungsausschuss.

Siebter Abschnitt

Veränderungen in der Anzahl der Sitze und Freiwerden von Sitzen

§ 33

Freiwerden von Sitzen

(1) Ein Sitz wird frei, wenn ein Mitglied ausscheidet.

(2) Ein Mitglied scheidet insbesondere aus,

1. wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
2. auf Grund einer Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses,
3. wenn es die Wählbarkeit für sein bisheriges Mandat verliert,
4. im Falle eines wirksamen Rücktritts (§ 5 Absatz 2 der Grundordnung),
5. wenn es seine Mitgliedschaft an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg verliert.

Für das Ausscheiden einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

(3) In einen freigewordenen Sitz rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des ausgeschiedenen Mitglieds ein. Neue Stellvertreterin oder neuer Stellvertreter wird die oder der jeweils an der Spitze der Reserveliste stehende Kandidatin oder Kandidat.

(4) Die Veränderungen in den Absätzen 1 und 2 werden von der Wahlleitung festgestellt. Zu diesem Zweck unterrichten die Vorsitzenden der betroffenen Gremien die Wahlleitung über das Ausscheiden von Mitgliedern oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

§ 34

Nachwahl

Kann nach § 33 Absatz 3 der freigewordene Sitz nicht besetzt werden, so findet eine Nachwahl nur statt, wenn es das betreffende Gremium oder die Vertreterinnen oder Vertreter der betreffenden Gruppe in dem Gremium oder die wahlberechtigte Gruppe mehrheitlich verlangt. Das Verfahren der Nachwahl regelt die Wahlleitung. Eine Nachwahl findet für die verbleibende Amtszeit des Gremiums statt.

Achter Abschnitt

Neu- und Umbildung von Fakultäten

§ 35

Neu- und Umbildung von Fakultäten

(1) Werden Fakultäten neu gebildet oder in der Weise umgebildet, dass sich das Wählerverzeichnis vergrößert, so

finden in den neu oder umgebildeten Fakultäten Neuwahlen zu den Fakultätsräten statt. Die neu gewählten Gremien treten in die Amtsperiode der entsprechenden Gremien der laufenden Wahlperiode ein.

(2) Ändert sich das Wählerverzeichnis einer Fakultät durch Umbildung derart, dass sich das Wählerverzeichnis verringert, finden keine Neuwahlen statt. Hier findet § 34 entsprechende Anwendung.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Neu- oder Umbildung ist der im Beschluss des Hochschulsenats zu nennende Zeitpunkt. Für diesen Fall werden Übergangsregelungen geschaffen.

ZWEITER TEIL

Übergang- und Schlussbestimmungen

§ 36

Inkrafttreten

(1) Die Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und den Departmentsräten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für die Wahlen im Jahre 2017.

(2) Die Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, zuletzt geändert am 14. April 2016 (Amtl. Anz. S. 784), tritt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Hamburg, den 13. Oktober 2016

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Amtl. Anz. S. 2215

Berufungsordnung des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg

Auf Grund von § 11 Satz 2 und § 21 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes über die Akademie der Polizei Hamburg und ihren Fachhochschulbereich (Hamburgisches Polizeiakademiegesetz – HmbPolAG) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013 S. 389) hat der Fachbereichsrat des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg am 9. Februar 2016 (zuletzt geändert am 1. November 2016) nachstehende Ordnung erlassen:

§ 1

Ausschreibungsverfahren

(1) Die Dekanin oder der Dekan und die Leiterin oder der Leiter der Akademie der Polizei Hamburg vertreten gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 HmbPolAG in Angelegenheiten von Berufungen die Akademie der Polizei Hamburg einvernehmlich gegenüber der zuständigen Behörde.

(2) Vor der Ausschreibung prüfen und entscheiden die Leiterin oder der Leiter der Akademie der Polizei Hamburg gemäß § 21 Absatz 2 HmbPolAG einvernehmlich mit der Dekanin oder dem Dekan und dem Fachbereichsrat, ob die Professur zu besetzen ist und ob sie der bisherigen oder einer anderen Fachrichtung dienen soll.

(3) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat und mit der oder dem Gleichstellungsbeauftragten über das Anforderungsprofil im Ausschreibungstext.

§ 2

Einvernehmen mit der Behörde

Die Dekanin oder der Dekan und die Leiterin oder der Leiter der Akademie leiten ihre Entscheidungen und den Ausschreibungstext der zuständigen Behörde weiter und stellen mit ihr gemäß § 21 Absatz 1 HmbPolAG Einvernehmen über die Besetzung der Stelle und ihre öffentliche Ausschreibung her.

§ 3

Ausschreibung

(1) Sobald das Einverständnis hergestellt ist, veranlasst die zuständige Behörde die öffentliche Ausschreibung der Stelle gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 HmbPolAG.

(2) Die Ausschreibung soll insbesondere angeben:

1. das festgelegte Fachgebiet und die Fächer, die im Einzelnen zu vertreten sind,
2. die Funktionsbeschreibung der Stelle, insbesondere den Umfang der Lehrverpflichtung,
3. die Besoldungsgruppe sowie gegebenenfalls eine Befristung der Stelle gemäß § 16 Absatz 2 HmbHG,
4. die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 15 Absatz 1 HmbHG,
5. je nach Funktionsausschreibung der Stelle die erforderlichen Erfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers zu bestimmten Fachschwerpunkten oder Arbeitsmethoden in der beruflichen Praxis.

(3) Für das weitere Berufungsverfahren sind Funktionsbeschreibung und Ausschreibungstext maßgebend.

§ 4

Neuausschreibung

(1) Geht auf die Ausschreibung einer freien Stelle keine genügend große Anzahl hinreichend qualifizierter Bewerbungen ein, soll die Stelle unverzüglich neu ausgeschrieben werden. Ob eine Bewerbung hinreichend qualifiziert ist, entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Berufungsausschusses.

(2) Die bereits eingegangene Bewerbung gilt auch für die neu vorgenommene Ausschreibung, falls die Funktionsbeschreibung der Stelle und der Ausschreibungstext nicht geändert werden. Die Bewerberin oder der Bewerber ist entsprechend zu unterrichten.

§ 5

Berufungsausschuss

(1) Nach Ausschreibung der Professur bildet der Fachbereichsrat gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 HmbPolAG einen Berufungsausschuss.

(2) Der Ausschuss besteht gemäß § 21 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 in Verbindung mit § 15 Nummern 1 bis 4 HmbPolAG aus der Leiterin oder dem Leiter der Akademie der Polizei Hamburg und der Dekanin oder dem Dekan sowie Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer hauptamtlichen Dozentin oder einem hauptamtlichen Dozenten sowie einem Studierenden. Die Professorinnen und Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen, wobei mindestens eine Professorin oder ein Professor nicht dem Fachhochschulbereich angehören darf. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Berufungsausschusses. Im Falle der Verhinde-

zung der Dekanin oder des Dekans wählt sich der Ausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Im Berufungsausschuss muss jedes Geschlecht mit mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder des Berufungsausschusses vertreten sein; erforderlichenfalls ist die Anzahl der externen Mitglieder zu erhöhen. Ausnahmen von Satz 1 müssen von der Leitung der Akademie im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten genehmigt werden.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrzahl der Sitze und Stimmen der Professoren gesichert ist. Beschlüsse können jedoch nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren gefasst werden.

(5) Dem Berufungsausschuss darf nicht angehören, wer die Stelle innehat oder innegehabt hat. Im Übrigen richtet sich die Frage der Befangenheit im Berufungsverfahren nach den §§ 20 und 21 HmbVwVfG in entsprechender Anwendung. Die Mitglieder der Berufungsausschüsse geben nach Bekanntgabe der Bewerbungen eine schriftliche Erklärung über mögliche Interessenkonflikte ab; der Berufungsausschuss entscheidet entsprechend § 20 Absatz 4 HmbVwVfG über die weitere Mitwirkung im Berufungsausschuss.

(6) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Berufungsausschusses teil und ist wie ein Mitglied einzuladen. Sie/Er ist über Berufungsverfahren rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, hat das Recht zur Einsicht in alle Bewerbungsunterlagen und das Recht zur Teilnahme an Berufungsverhandlungen. Sie/Er kann gegenüber allen Organen der Hochschule Stellung nehmen und Vorschläge machen. Sie/Er hat Rede- und Antragsrecht und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(7) Ist eine den Gleichstellungsauftrag berührende Entscheidung des Berufungsausschusses gegen das schriftliche Votum des oder der Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, kann sie/er innerhalb von einer Woche eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch). Die erneute Entscheidung darf erst nach dem Versuch einer Einigung und frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs getroffen werden. Der Widerspruch ist in derselben Angelegenheit nur einmal zulässig.

(8) Die Sitzungen des Berufungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Sitzungen verpflichtet. Der Berufungsausschuss kann auf Antrag eine geheime Abstimmung beschließen.

§ 6

Zusammentreten des Berufungsausschusses

(1) Der Berufungsausschuss tritt vor Ablauf der Bewerbungsfrist erstmals zusammen und legt die näheren Kriterien für die Bewerberauswahl unter Beachtung der Funktionsbeschreibung und des Ausschreibungstextes fest.

(2) Als bald nach Ablauf der Bewerbungsfrist sichtet er die Bewerbungen und prüft sie auf Vollständigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Nachweise der in § 15 des Hamburgischen Hochschulgesetzes genannten Einstellungsvoraussetzungen. Gegebenenfalls fordert der Ausschussvorsitzende auf schnellstmöglichem Wege eine Bewerberin oder einen Bewerber auf, die Bewerbung zu vervollständigen.

(3) Sodann trifft der Berufungsausschuss eine Vorauswahl gemäß den in Absatz 1 festgelegten Kriterien und entscheidet, welche Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung zu laden sind.

§ 7

Arbeitsweise, Auswahlkriterien

Der Berufungsausschuss trifft seine Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung der Erfüllung der Ausschreibungskriterien sowie der folgenden Kriterien:

- wissenschaftliche Qualifikation,
- didaktische Kompetenz,
- Fähigkeit, dem Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei neue Impulse für Forschung und Lehre zu geben,
- wissenschaftliche Beiträge zu Forschungsschwerpunkten des Fachhochschulbereichs, die zu erwarten sind,
- besonders Engagement in der Lehre und Erfahrungen bei der Entwicklung von Curricula,
- soziale Kompetenz,
- Erfahrungen bei der Einwerbung von Drittmitteln,
- internationale Erfahrungen,
- Bereitschaft und Eignung zur interdisziplinären Zusammenarbeit,
- Fähigkeit, die Gender-Thematik in Forschung und Lehre zu berücksichtigen.

§ 8

Gutachten

(1) Über jede oder jeden zu Ladenden sind zur Würdigung der fachlichen und pädagogischen Eignung der in die engere Wahl gezogenen Bewerber/innen mindestens zwei Gutachten von auswärtigen Professorinnen oder Professoren einzuholen.

(2) Gutachten sind so rechtzeitig durch den Berufungsausschuss anzufordern, dass die in ihnen vorgetragenen Gesichtspunkte die Urteilsbildung des Berufungsausschusses noch vor der Aufstellung der Berufsliste beeinflussen können.

§ 9

Hausberufungen

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter des Fachhochschulbereichs können nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann berücksichtigt werden, wenn sie an einer anderen Hochschule promoviert wurden. Nach ihrer Promotion sollen sie mindestens zwei Jahre schwerpunktmäßig außerhalb des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg tätig gewesen sein.

(2) Weitere Mitglieder des Fachhochschulbereichs, die dem Fachhochschulbereich zum Zeitpunkt der Ausschreibung länger als sechs Monate angehören, können nur in besonders gelagerten Fällen zur Berufung vorgeschlagen werden. Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Qualifikationen überwiegend an dem Fachhochschulbereich erworben haben. Absatz 1 bleibt unberührt. Der Vorschlag ist besonders zu begründen.

(3) Soll eine in den Absätzen 1 bis 2 genannte Person zur Berufung vorgeschlagen werden, so sind mindestens zwei auswärtige vergleichende Gutachten einzuholen und vom Berufungsausschuss auszuwerten. Eine Hausberufung ist nur möglich, wenn der Berufungsausschuss auf der Basis der positiven auswärtigen Gutachten feststellt, dass die Hausbewerberin bzw. der Hausbewerber besser qualifiziert ist, als die weiteren Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Einstellungsvoraussetzungen des § 15 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 1 HmbHG bleiben unberührt.

§ 10

Vorstellung und Anhörung

(1) Die zur Vorstellung Geladenen sollen ihre pädagogische Eignung in einer mindestens 30minütigen Veranstaltung mit einem vom Berufungsausschuss mit der Ladung mitgeteiltem Thema unter Beweis stellen.

(2) Der Berufungsausschuss legt die Zeit und die Studiengruppe fest, in der die Lehrveranstaltung abzuhalten ist. Die Lehrveranstaltung ist hochschulöffentlich anzukündigen.

(3) Zur Bewertung der Probelehrveranstaltung sind die Studierenden der Studiengruppe zu hören.

(4) Im Anschluss an die Lehrveranstaltung soll der Ausschuss mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein etwa 30-minütiges Gespräch über die Lehrveranstaltung, sowie ihre oder seine Vorstellungen zur künftigen Tätigkeit an der Hochschule führen.

§ 11

Berufungsliste

(1) Nach Abschluss der Vorstellungen aller Bewerberinnen und Bewerber bewertet der Berufungsausschuss ihre Leistungen und stellt fest, welche Bewerberinnen und Bewerber listenfähig sind. Danach stellt er eine Rangfolge der listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber auf und fertigt eine entsprechende Berufsliste. Bei der Reihenfolge auf der Berufsliste berücksichtigt er deren wissenschaftliche Qualifikationen anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen, der Gutachten und ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit sowie die Lehrprobe und das Vorstellungsgespräch.

(2) Die Berufsliste soll gemäß § 21 Absatz 4 Satz 2 HmbPolAG mindestens drei Namen enthalten. Von der Möglichkeit, weniger als drei Namen aufzuführen, soll nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

(3) Den Berufungsvorschlag stellt die oder der Vorsitzende im Fachbereichsrat vor, sie oder er erläutert Beschlüsse des Berufungsausschusses und begründet den Listenvorschlag.

(4) Jedes Mitglied des Berufungsausschusses ist berechtigt, dem Fachbereichsrat einen Minderheitsvorschlag vorzulegen. In diesem ist zu begründen, warum dem Mehrheitsvorschlag oder einem weiteren Minderheitsvorschlag nicht gefolgt wird.

(5) Dem begründeten Berufungsvorschlag sind beizufügen:

1. eine Zusammenfassung der notwendigen Daten zur Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber,
2. eine Aufstellung sämtlicher Bewerbungen, der das Datum des Eingangs jeder Bewerbung zu entnehmen ist,
3. der Wortlaut der Ausschreibung,
4. die vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Schriftenverzeichnis, gegebenenfalls das Schreiben, mit dem eine Bewerberin oder ein Bewerber ihre oder seine Bewerbung zurückgezogen hat),
5. die eingeholten Gutachten für die in die Berufsliste aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber, sowie
6. die Protokolle der Sitzungen des Berufungsausschusses, die Auskunft über die Ergebnisse der Abstimmungen, die Kriterien für die Auswahl der in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber und darüber geben, warum Bewerbungen nicht berücksichtigt wurden.

§ 12

Prüfung der Berufungsvorschläge

Der Fachbereichsrat prüft, ob

1. das in der Berufsordnung festgelegte Verfahren eingehalten wurde,
2. der Berufungsausschuss die Einstellungs Voraussetzungen nach § 15 des Hamburgischen Hochschulgesetzes zutreffend festgestellt hat.

§ 13

Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat

(1) Nach Abgabe des Berichts der oder des Vorsitzenden des Berufungsausschusses und nach Prüfung der Berufungsvorschläge nach § 12 fasst der Fachbereichsrat seinen Beschluss über die Aufstellung der Berufsliste.

(2) In dem Beschluss ist festzulegen, in welcher Reihenfolge die zur Berufung vorgeschlagenen aufgeführt werden. Eine Abweichung von Vorschlägen der Berufungskommission ist zu begründen. Der Beschluss enthält außerdem das Ergebnis der Prüfung nach § 12.

(3) Der Berufungsvorschlag des Fachbereichsrats bedarf der Mehrheit des Fachbereichsrats und der Mehrheit der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt in der ersten Abstimmung ein Ergebnis nicht zustande, ist innerhalb einer Woche eine zweite Abstimmung durchzuführen. Kommt auch in dieser ein Beschluss nicht zustande, genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren.

§ 14

Berufung

(1) Die Dekanin oder der Dekan legt dem Berufungsvorschlag sowie gegebenenfalls die unveränderte Vorlage des Berufungsausschusses gemäß § 21 Absatz 5 Satz 2 HmbPolAG der zuständigen Behörde und der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde vor; sie oder er kann ihre oder seine abweichende Auffassung beifügen.

(2) Über die Berufung von Professorinnen und Professoren entscheidet die zuständige Behörde. Sie ist grundsätzlich an die Reihenfolge der Vorschläge gebunden. Voraussetzung für die Berufung ist die Zustimmung der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde.

(3) Nach Anhörung der Akademie der Polizei Hamburg und des Fachbereichsrates kann im Einvernehmen mit der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde von der vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden.

(4) Kommt bei den Berufsverhandlungen keine Einigung zustande und ist die Vorschlagsliste aus anderen Gründen erschöpft, trifft die Dekanin oder der Dekan erneut eine Entscheidung nach § 1 Absatz 2.

(5) Der Fachbereichsrat kann für das neue Verfahren einen neuen Berufungsausschuss bestellen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der hochschulüblichen Veröffentlichung in Kraft. Die Berufsordnung soll auch im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht werden.

Hamburg, den 1. November 2016

Akademie der Polizei Hamburg

Amtl. Anz. S. 2221

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Vom 25. November 2016

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes über den Beitritt der Freien und Hansestadt Hamburg zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 8. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 277) wird die nachstehende Bekanntmachung der Bayerischen Versorgungskammer veröffentlicht.

Hamburg, den 25. November 2016

Die Senatskanzlei Amtl. Anz. S. 2224

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Vom 17. November 2016

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 8 Abs. 4 Satz 3, Artikel 9 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, dem die Freie und Hansestadt Hamburg beigetreten ist (Gesetz vom 8. Oktober 2015, HmbGVBl. Nr. 43 S. 277), die Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2015, durch Satzung vom 16. November 2016 bekannt. Die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat mit Schreiben vom 7. November 2016 ihr Benehmen zur Genehmigung der Satzungsänderung erklärt.

München, den 17. November 2016

Bayerische Versorgungskammer

Just Böger

Vorstandsvorsitzender Stellv. Vorstandsvorsitzender

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Vom 16. November 2016

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I, GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Baukammergesetzes, des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Bayerischen Bauordnung vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296), erlässt die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996 (StAnz Nr. 51/52), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2015 (StAnz Nr. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verwaltungsausschuss nimmt anstelle des Verwaltungsrats die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 genannten Befugnisse wahr.“

2. In § 32 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „2016“ durch die Zahl „2017“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Aufsicht) mit Schreiben IA4-1235-10-25 vom 15. November 2016 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Augsburg, den 16. November 2016

Ochsner

**Vorsitzender des Verwaltungsrats der
Bayerischen Rechtsanwalts-
und Steuerberaterversorgung**

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung

Bauftrag

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name und Adressen

Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n): Einkauf/Vergabe
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Telefax: +49/40/4 27 31 - 01 43

NUTS-Code: DE600

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <http://www.hamburg.de/schulbau/>

I.2) Gemeinsame Beschaffung

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <http://www.hamburg.de/ausschreibungen>.

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen.

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen.

- I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
Regional- oder Kommunalbehörde
- I.5) **Haupttätigkeit(en)**
Allgemeine öffentliche Verwaltung
- ABSCHNITT II: GEGENSTAND**
- II.1) **Umfang der Beschaffung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:
SBH VOB OV 001-17 AS – Neubau zweigeschossig nicht unterkellert in Massivbauweise, Sachsenweg 74-76 in Hamburg – hier: Estricharbeiten.
Referenznummer der Bekanntmachung:
SBH VOB OV 001-17 AS
- II.1.2) CPV-Code Hauptteil: 45214220
- II.1.3) Art des Auftrags: Bauauftrag
- II.1.4) Kurze Beschreibung:
Der Campus Schulen am Sachsenweg beherbergt das Gymnasium Ohmoor, die Stadtteilschule Niendorf und die Grundschule Sachsenweg und liegt im Hamburger Stadtteil Niendorf. Am Standort wird eine Mensa und ein Verwaltungszubau errichtet.
Der Neubau „Mensa+“ umfasst einen zweigeschossigen freistehenden Neubau in Massivbauweise und beherbergt folgende Funktionen: Mensa mit angeschlossener Vollküche, Bibliothek, Fachklassen, Sanitär- und Nebenräumen. Die BGF des Gebäudes beträgt ca. 2250 m². Die Baustelle ist über die Straße Sachsenweg unabhängig vom Schulbetrieb anfahrbar.
- II.1.5) Geschätzter Gesamtwert
Wert ohne MwSt.: 62.000,- Euro
- II.1.6) Angaben zu den Losen
Aufteilung des Auftrags in Lose: nein
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.1) Bezeichnung des Auftrags
- II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s): 45262320
- II.2.3) Erfüllungsort
NUTS-Code: DE600
Hauptort der Ausführung:
Stadtteilschule Niendorf am Standort Sachsenweg 74-76, 22455 Hamburg.
- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:
– Schwimmenden Zementestrich ca. 1900 m²;
– Dämmung Sohlplatte ca. 780 m².
- II.2.5) Zuschlagskriterien
Die nachstehenden Kriterien: Preis
- II.2.6) Geschätzter Wert
Wert ohne MwSt.: 62.000,- Euro
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
Laufzeit in Monaten: 2
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: nein
- II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
- II.2.14) Zusätzliche Angaben
Voraussichtlicher Ausführungstermin: ca. Juni 2017 bis Juli 2017.
Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und dem Auftraggeber ein Ansprechpartner benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

- III.1) **Teilnahmebedingungen**
- III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:
Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer
ODER:
Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend).
- III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
– Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer
ODER:
– Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate).
– Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate)
– Umsätze aus den letzten drei Jahren 2013, 2014 und 2015 gem. §6a EU Nr. 2c Satz 1 VOB/A
UND:
– gültige Freistellungsbescheinigung
- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
– Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer
ODER:

- mindestens 3 Referenzen gem. § 6 a EU Nr. 3 a VOB/A zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als drei Jahre.

- III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen
- III.2) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags
- III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Beschreibung**
- IV.1.1) Verfahrensart
Offenes Verfahren
- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem
- IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs
- IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion
- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja
- IV.2) **Verwaltungsangaben**
- IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren
- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge
6. Januar 2017, 10.00 Uhr
- IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber
- IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können
Deutsch
- IV.2.6) Bindefrist des Angebots
Das Angebot muss gültig bleiben bis:
7. März 2017
- IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
6. Januar 2017, 10.00 Uhr
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Die Öffnung der Angebote ist NICHT öffentlich.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein
- VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**
Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Vergabeunterlagen für für die hier ausgeschriebenen Leistungen zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt KEIN VERSAND per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt NICHT.

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland
Telefax: +49/40/42731-0499

- VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

- VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs. 1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1-4 GWB unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat;
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

- VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

FB SBH | Schulbau Hamburg,
Rechtsabteilung U 1,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Telefax: +49/40/42731-0143

- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
30. November 2016

Hamburg, den 2. Dezember 2016

Die Finanzbehörde

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/42731-0143,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hinter der Lieth 61, 22529 Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 002-17 JS**

Die Baustelle liegt auf dem Grundstück der Grundschule Hinter der Lieth mitten in einem Wohngebiet, zugänglich nur gemäß Baustelleneinrichtungsplan und Hinweis im LV. Im Zuge der Sanierung der gesamten Schule soll als letzte Maßnahme die Turnhalle Haus I in einem Bauabschnitt (BA 6) hergerichtet werden. Das Gebäude ist eingeschossig mit Kriechkeller und beinhaltet die Turnhalle mit Geräteräumen, Sanitär- und Umkleideräumen.

Los 1: Gewerk Elektroarbeiten**Los 2: Gewerk Heizungs- und Lüftungsarbeiten****Los 3: Gewerk Sanitärarbeiten****Los 4: Gewerk Metallbau-, Stahlbau-, Schlosserarbeiten**

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- g) Entfällt
- h) **Los 1: Gewerk Elektroarbeiten**
Baustelleneinrichtung, Sicherheitsleuchte, Leuchtenmontage 65 Stck, Kabeltragsysteme, Schutzrohre; Kabel und Leitungen für Elt-Anlage; Unterverteilung; Installationsgeräte; Potentialausgleich; Demontage von Leitungssystemen und Installationen inkl. Kriechkeller; Brandschottungen 10 Stck; Baustromverteiler und Beleuchtung.
- Los 2: Gewerk Heizungs- und Lüftungsarbeiten**
Heizungstechnik: Baustelleneinrichtung, Demontagearbeiten Heizung (Gaskessel 280 kW), Gas- Brennwertkessel mit Matrix-Strahlungsbrenner und Zubehör, 98 m Rohrleitungen und Zubehör bis DN 50 mittelschweres Gewänderohr nach DIN 2440 ca, Rohrleitungen und Armaturen mit Mineralwollschalen und Blech-Mantel dämmen und Zubehör, Vorhandenen Heizkörper versetzen
- Lüftungstechnik: Geräte (5 Stck. Dachventilatoren), Luftdurchlässe (17 Stck. Tellerventile), Schalldämpfer, Volumenstromregler und Drosselklappen, Lüftungsverteilung.
- Los 3: Gewerk Sanitärarbeiten**
Demontagearbeiten Sanitärtechnik, Sanitärobjekte (6 Waschtische, Beh.-Waschtisanlage, 7 Stck. WT-Elemente für Waschtisch, Behinderten-WC-Anlage, 3 WC-Anlagen für Schüler, Urinal-Anlage, Einzel-Duschelement), Wasserinstallation (Kriechkeller), Armaturen (30 Stck. Doppel-Wandscheiben aus Rotguß

DN 15); Hygienespülung mit zwei Anschlüssen, Dämmung von Kriechkeller und Technikraum, Schmutzwasserleitungen.

Los 4: Gewerk Metallbau-, Stahlbau-, Schlosserarbeiten

5 Stck Stahlfenster 4,95/7,00 m abrechnen, 5 Stck Stahlfenster 4,95/2,90 m abrechnen, 19 Stck Fenster 2,50/0,75 m abrechnen; 4 Stck Stahltüren abrechnen, Stahl-Glas-Außentür Haupteingang 2,46/3,135 m, 3 Stahl-Außentüren, 5 Stck Fensterelement 4,95/7,05 m.

- i) Baubeginn: 1. Quartal 2017,
Bauende: 3. Quartal 2017
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter <http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>
Hinter den Wörtern „LINK Los 1“, „LINK Los 2“, „LINK Los 3“ und „LINK Los 4“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.
- l) Entfällt
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können für Los 1 bis zum 10. Januar 2017 bis 10.10 Uhr, für Los 2 bis zum 10. Januar 2017 bis 10.40 Uhr, für Los 3 bis zum 10. Januar 2017 bis 11.10 Uhr und für Los 4 bis zum 10. Januar 2017 bis 11.40 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:
SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42),
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt für Los 1 am 10. Januar 2017 um 10.10 Uhr, für Los 2 am 10. Januar 2017 um 10.40 Uhr, für Los 3 am 10. Januar 2017 um 11.10 Uhr und für Los 4 am 10. Januar 2017 um 11.40 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o).
Bei der Submission zugelassene Personen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer
oder
– Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend),

- Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate),
 - Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate),
 - Umsätze aus den letzten drei Jahren (2013, 2014, 2015),
 - mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als drei Jahre,
- und
- gültige Freistellungsbescheinigung.

Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.

- v) Die Zuschlagsfrist endet am 9. Februar 2017.
- w) Beschwerdestelle:
 FB SBH | Schulbau Hamburg,
 Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Telefax: 040/42731-0137
- x) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:
 SBH Homepage:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
 und Zentrale Veröffentlichungsplattform:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>
- Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 5. Dezember 2016

Die Finanzbehörde

1062

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
 Einkauf/Vergabe,
 Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Telefax: 040/42731-0143,
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hinter der Lieth 61, 22529 Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 003-17 HB**
- Die Baustelle liegt auf dem Grundstück der Grundschule Hinter der Lieth mitten in einem Wohngebiet, zugänglich nur gemäß Baustelleneinrichtungsplan und Hinweis im LV. Im Zuge der Sanierung der gesamten Schule soll als letzte Maßnahme die Turnhalle Haus I in einem Bauabschnitt (BA 6) hergerichtet werden. Das Gebäude ist eingeschossig mit Kriechkeller und beinhaltet die Turnhalle mit Geräteräumen, Sanitär- und Umkleideräumen.

Los 1: Gewerk Betonwerkstein-, Fliesen-, Estricharbeiten

Los 2: Gewerk Gerüstarbeiten

Los 3: Gewerk Malerarbeiten

Los 4: Gewerk Tischlerarbeiten innen

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- g) Entfällt
- h) **Los 1: Gewerk Betonwerkstein-, Fliesen-, Estricharbeiten**

Baustelleneinrichtung, Betonwerksteinarbeiten innen (Bestandsestrich Kleinflächen spachteln, Schwellen innen 2,50 x 0,28 m, Eingangsmatten Rollrost), Gussasphaltestrich innen (Ausgleichsschüttung 7 m², Randdämmstreifen, Asphaltestrich auf Trennlage 2 m², Asphaltestrich schwimmend 5 m², Anarbeiten Bodeneinläufe), Fliesenarbeiten Sanitärräume (Streichisolierung 100 m², Abdichtung an Wand-/Bodenanschluss herstellen 80 m, Wandfliesen 20/20 Dünnbett 120 m², Wandfliesen 45 m², Kantenschutzprofil Edelstahl, 7 Stck Wandspiegel, Bodenfliesen Dünnbett 50 m²; Elastische Verfugung 200 m).

Los 2: Gewerk Gerüstarbeiten

Standgerüste als Arbeitsgerüst 420 m², Standgerüste auf Flachdach 140 m², Standgerüst aus 2 Scheiben vor Glasfassade 220 m², Bautenschutzmatten/Holzplatten auf Flachdach 85 m², Gerüstabfangungen, Gerüstbekleidung Gitterfolie 250 m², Planen unter den Gerüsten 50 m².

Los 3: Gewerk Malerarbeiten

Fußbodenflächen streichen, Fußleisten mit Altanstrich, h = 50 mm 90 lm, Deckenanstrich beseitigen 270 m², Deckenanstrich 270 m², Deckenanstrich auf Unterzug u. Stützen, Gipskartonverkleidung, Wandanstrich beseitigen 215 m², Spachteln, Wandanstrich Putz geglättet, Rippenheizkörper und Plattenheizkörper überarbeiten und streichen, Glaselement mit Fenster überarbeiten, T-30 Stahltüren (neu und alt) beschichten, 10 Stck Stahl-Türzargen und Stahl-Deckenhalterungen sowie Verteilerkasten überarbeiten und beschichten, Außenbauteile 6 Stck Betonstütze u. Unterzug und Deckenuntersicht, Beton, beschichten und mit Altanstrich beschichten 25/80/930 cm.

Los 4: Gewerk Tischlerarbeiten innen

Innentür mit OTS, Stahlzarge, 1,01 x 2,01 m, MW 2 Stck, PuMi-Tür mit OTS und Wechselgarnitur, 0,885 x 2,01 m, MW, T30-Türen im Technikraum 1,01 m, MW ca. 14 cm, WC-Tür mit Stahlzarge, 1,01 x 2,01 m, MW, Obentürschließer nachrüsten 7 Stck, Innentür überarbeiten 7 Stck, Schloss und Drückergarnitur erneuern 8 Stck, Sockelbleche für Innentüren 1,01 m 4 Stck, Innenverleistung der Fenster und Türen 30 m, WC-Trennwandanlagen.

- i) Baubeginn: 1. Quartal 2017,
 Bauende: 3. Quartal 2017
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter <http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Hinter den Wörtern „LINK Los 1“, „LINK Los 2“, „LINK Los 3“ und „LINK Los 4“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

- l) Entfällt
 m) Entfällt
 n) Die Angebote können für Los 1 bis zum 10. Januar 2017 bis 10.00 Uhr, für Los 2 bis zum 10. Januar 2017 bis 10.30 Uhr, für Los 3 bis zum 10. Januar 2017 bis 11.00 Uhr und für Los 4 bis zum 10. Januar 2017 bis 11.30 Uhr eingereicht werden.
 o) Anschrift:
 SBH | Schulbau Hamburg,
 Einkauf/Vergabe
 Ausschreibungsmanagement VOB (U 42),
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
 p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
 q) Die Eröffnung der Angebote findet statt für Los 1 am 10. Januar 2017 um 10.00 Uhr, für Los 2 am 10. Januar 2017 um 10.30 Uhr, für Los 3 am 10. Januar 2017 um 11.00 Uhr und für Los 4 am 10. Januar 2017 um 11.30 Uhr.
 Anschrift: siehe Buchstabe o).
 Bei der Submission zugelassene Personen:
 Bieter und ihre Bevollmächtigten.
 r) Siehe Vergabeunterlagen.
 s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
 t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
 u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
 Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer
 oder
 – Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend),
 – Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate),
 – Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate),
 – Umsätze aus den letzten drei Jahren (2013, 2014, 2015),
 – mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als drei Jahre,
 und
 – gültige Freistellungsbescheinigung.
 Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
 v) Die Zuschlagsfrist endet am 9. Februar 2017.
 w) Beschwerdestelle:
 FB SBH | Schulbau Hamburg,
 Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 37
 x) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:

SBH Homepage:

<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
 und Zentrale Veröffentlichungsplattform:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 5. Dezember 2016

Die Finanzbehörde

1063

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg – Finanzbehörde
 Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen – Projektentwicklung
 Millerntorplatz 1, 20339 Hamburg

Die Vergabestelle bedient sich für die Veröffentlichung, die Koordination der Ausschreibung bis zur Submission des Landesbetriebes Schulbau | Hamburg in öffentlich rechtlicher Geschäftsbesorgung

SBH | Schulbau Hamburg, Einkauf/Vergabe,
 Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
 c) Entfällt
 d) Öffentliche Ausschreibung
 e) Caffamacherreihe 1, 20355 Hamburg
 f) Vergabenummer: **LIG VOB ÖA 005-17 LG**

Aufzugsanlagen

Bei der Baumaßnahme „Neues Bezirksamt Hamburg-Mitte“ handelt es sich um eine Umbaumaßnahme innerhalb eines Gebäudekomplexes, für diese Ausschreibung im Wesentlichen Modernisierungsleistungen der Aufzugsanlage 10 im Kern BM.

Der betreffende umzubauende Bauteil C wurde aus mehreren Gebäuderiegeln zwischen 1989 und 1996 in drei Bauabschnitten als Bürogebäude errichtet und ist seit 2016 Eigentum des Landesbetriebs Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) der Freien und Hansestadt Hamburg. Der LIG ist Bauherrin der Umbaumaßnahme für den Hauptmieter Bezirksamt Hamburg-Mitte. Das Gebäude befindet sich innerstädtisch im Ballungszentrum Hamburgs in der Hamburger Neustadt und verfügt über zwei Eingänge:

– Kaiser-Wilhelm-Straße 18-20

– Caffamacherreihe 1

in 20355 Hamburg.

Bei dem Bürogebäude handelt es sich um einen dreizehngeschossigen Hochhauskomplex mit 2 Untergeschossen. Die zu bearbeitende Fläche beträgt ca. 38.874,00 m².

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- g) Entfällt

- h) Entfällt
 i) Baubeginn: ca. 23. Februar 2017
 Bauende: ca. 20. Juni 2017
 j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
 k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail. Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

- l) Entfällt
 m) Entfällt
 n) Die Angebote können bis zum 6. Januar 2017 bis 10.10 Uhr eingereicht werden.
 o) Anschrift:
 SBH | Schulbau Hamburg, Einkauf/Vergabe,
 Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
 p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
 q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 6. Januar 2017 um 10.10 Uhr. Anschrift: siehe Buchstabe o).
 Bei der Submission zugelassene Personen:
 Bieter und ihre Bevollmächtigten
 r) Siehe Vergabeunterlagen.
 s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
 t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
 u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A zu machen.
 Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer
 ODER:
 – Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend).
 – Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate).
 – Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate).
 – Umsätze aus den letzten drei Jahren (2013, 2014, 2015).
 – mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen nicht älter als drei Jahre.
 UND:
 – gültige Freistellungsbescheinigung.
 Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
 v) Die Zuschlagsfrist endet am 13. Februar 2017.
 w) Beschwerdestelle:
 Landesbetrieb Immobilienmanagement
 und Grundvermögen (LIG), Justitiariat

Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg
 Telefax: 040/42791-4028

- x) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:

SBH Homepage:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
 und

Zentrale Veröffentlichungsplattform:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 6. Dezember 2016

Die Finanzbehörde

1064

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
 Einkauf/Vergabe,
 Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Telefax: 040/42731-0143,
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
 b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
 c) Entfällt
 d) Öffentliche Ausschreibung
 e) Goosacker 41, 22549 Hamburg
 f) Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 006-17 PF**

Die Grundschule Goosacker befindet sich im Bezirk Altona. Die geplante Maßnahme umfasst die Sanierung und den Umbau der eingeschossigen Pavillonbauten (Geb. 07 und 09). Diese beherbergen jeweils vier Klassen und Gruppenräume. Derzeit steht hier an der Südostecke des Schulgeländes noch Pavillon 8 mit zwei Klassenräumen, ein leichter Modulbau aus den 1970er Jahren, der nach Abschluss der Gesamtmaßnahme abgebrochen bzw. abgebaut wird. Zentral am Haupteingang, hinter dem Fahrradunterstand beginnend, sind das ehemalige Hausmeisterwohnhaus Geb. 13 (nicht Bestandteil dieser Maßnahme), das zu sanierende Verwaltungsgebäude 01 und der zu sanierende Musikraum 02 als eingeschossige Baukörper als L- bzw. Z-förmiger Baukörper angeordnet.

Im hinteren Bereich des Schulgeländes steht das größte Gebäude des ursprünglichen Ensembles Geb. 06 als zweigeschossiger Bau mit insgesamt zwölf Klassen- und Gruppenräumen. Dieser ist ebenfalls zu sanieren und für zwei Fachklassen umzubauen. An der äußersten Westseite ist Pavillon 04, ein weiterer Modul-Leichtbau der 1970er Jahre, aufgestellt – Abbruch wie Pavillon 08.

Die Arbeiten finden im laufenden Schulbetrieb statt.

Los 1: Bodenbelagsarbeiten

Los 2: Trockenbauarbeiten

Los 3: Fliesenarbeiten

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- g) Entfällt

- h) **Los 1: Bodenbelagsarbeiten**
Baustelleneinrichtung
Linoleum 3,2 mm ca. 1.285 m² und
Nadelflies ca. 360 m²,
inkl. Vorarbeiten und Sockelleisten.
Los 2: Trockenbauarbeiten
Schadstoffsanierung KMF Deckenplatten,
GK Montagewände ca. 30 m²,
GK Unterdecken ca. 160 m²,
inkl. Vorarbeiten, diverse Kleinflächen.
Los 3: Fliesenarbeiten
Baustelleneinrichtung
Abbruch der bestehenden Fliesen,
Abdichtungsarbeiten,
Wandfliesen ca. 320 m²,
Bodenfliesen ca. 230 m²,
inkl. Vorarbeiten und Versiegelung.
- i) Baubeginn: alle Lose ca. März 2017
Bauende: Los 1: ca. November 2017
Lose 2 und 3: ca. Oktober 2017
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter <http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>
Hinter den Wörtern „LINK Los 1“, „LINK Los 2“ und „LINK Los 3“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.
- l) Entfällt
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können für Los 1 bis zum 12. Januar 2017 bis 10.00 Uhr, für Los 2 bis zum 12. Januar 2017 bis 10.30 Uhr und für Los 3 bis zum 12. Januar 2017 bis 11.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:
SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42),
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote finden statt für Los 1 am 12. Januar 2017 um 10.00 Uhr, für Los 2 am 12. Januar 2017 um 10.30 Uhr und für Los 3 am 12. Januar 2017 um 11.00 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o).
Bei der Submission zugelassene Personen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer
oder
– Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend),
– Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate),
– Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate),
– Umsätze aus den letzten drei Jahren (2013, 2014, 2015),
– mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als drei Jahre,
und
– gültige Freistellungsbescheinigung.
Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 13. Februar 2017.
- w) Beschwerdestelle:
FB SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37
- x) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:
SBH Homepage:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
und Zentrale Veröffentlichungsplattform:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>
Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 9. Dezember 2016

Die Finanzbehörde

1065

**Öffentliche Ausschreibungen
der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg**

Das offene Verfahren **EU-Z12-35/2016** über die **Lieferung von Chemikalien und Laborbedarfe** für das Institut für Hygiene und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg wurde aufgehoben. Das Leistungsverzeichnis muss überarbeitet werden und wird voraussichtlich in 2017 neu ausgeschrieben.

Hamburg, den 12. Dezember 2016

Die Justizbehörde

1066

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

71k K 26/16. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Max-Zelck-Straße südlich Hausnummer 27, Bindfeldweg 47 A bis D, 49, 51 belegene, im Grundbuch von Niendorf Blatt 10184 BV Nummer 1 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 1540/100 000 Miteigentumsanteilen an den 5978 m² großen Flurstücken 11158 und 11159, verbunden mit dem Sonder Eigentum an der Wohnung und dem Bodenraum Nummer 34 sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz Nummer 34, durch das Gericht versteigert werden.

2-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss rechts des Hauses Bindfeldweg 49 mit straßenseitig liegender Terrasse; etwa 56,19 m² Wohnfläche; Gaszentralheizung; zur Zeit der Begutachtung vermietet; tatsächliche Raumaufteilung weicht vom Grundriss der Teilungserklärung ab; dreigeschossige, voll unterkellerte Wohnanlage; Baujahr 1973.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 131 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 14. Februar 2017, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter www.zvg.com heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. Mai 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Verstei-

gerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 16. Dezember 2016

Das Amtsgericht, Abt. 71

1067

Zwangsversteigerung

802 K 61/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Rolfinckstraße 39 belegene, im Grundbuch von Wellingsbüttel Blatt 6673 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 183/1000 Miteigentumsanteilen an dem 2291 m² großen Grundstück (Flurstück 347) verbunden mit dem Sonder Eigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichnet sowie dem Kellerraum, bezeichnet mit Nummer 2a, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich bei dem Sondereigentum um eine eigentümerge nutzte 4-Zimmer-Wohnung mit einer Wohnfläche von etwa 142 m² im Erdgeschoss hinten. Das Baujahr der Wohnung ist 2004. Dem Sondereigentum zugeordnet sind die Sondernutzungsrechte an der gemäß Lageplan zur Teilungserklärung rot schraffierten Garten- und Terrassenfläche.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 580 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 22. Februar 2017, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos und kostenpflichtiger Gutachtendownload im Internet unter: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 6. Juni 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. 1068

802 K 58/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Lemsahler Landstraße belegene, im Grundbuch von Lemsahl-Mellingstedt Blatt 2768 eingetragene 13716 m² große Grundstück (Flurstück 438), durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich bei dem Grundstück um einen Nadelholzwald im Außenbereich, welcher über keine eigene Zufahrt von der Lemsahler Landstraße verfügt. Im Flächennutzungsplan ist es nicht als Baugebiet ausgewiesen, wird jedoch vom Gutachter als subjektives Bauerwartungsland eingestuft.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 820 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 23. Februar 2017, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos und kostenpflichtiger Gutachtendownload im Internet unter: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15. Dezember 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls

für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. 1069

802K 62/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Bergstedt Blatt 4412 eingetragene Erbbaurecht, durch das Gericht versteigert werden.

Das Erbbaurecht ist eingetragen auf dem im Grundbuch von Bergstedt Blatt 4411 im Bestandsverzeichnis Nummer 1 verzeichneten 472m² großen Grundstück (Flurstück 3382), belegen in Hamburg, Twietenkoppel 11, in Abteilung II bis zum 30. Juni 2077. Eigentümerin des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks ist die Freie und Hansestadt Hamburg. Zur Veräußerung und zur Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten, Reallasten, Dauerwohn-/Dauernutzungsrechten ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin erforderlich. Laut Gutachten besteht das Erbbaurecht an einem eingeschossigen Einzelhaus (Holzkonstruktion) mit ausgebautem Dachgeschoss ohne Keller, Baujahr etwa 2002. Es handelt sich um ein Niedrigenergiehaus, Heizung und Warmwasser werden mit Holz und Solarenergie betrieben, stark gehobene Ausstattung. Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin erforderlich. Die Wertminderung durch den Erbbauzins wurde mit 110000,- Euro bewertet. Der Verkehrswert wurde ohne diese Belastung festgesetzt. In einem vorigen Termin ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85a ZVG versagt worden, somit gelten die Wertgrenzen der §§ 74a und 85a ZVG in diesem Termin nicht.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 590000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 2. März 2017, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos und kostenpflichtiger Gutachtendownload im Internet unter: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 18. Dezember 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläu-

biger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Erbbaurechts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. 1070

802 K 18/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Tannenhof 128 belegene, im Grundbuch von Lemsahl-Mellingstedt Blatt 4117 eingetragene 600m² große Grundstück (Flurstück 3853), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem unterkellerten Zweifamilienhaus, Baujahr etwa 2009. Wohnfläche im Erdgeschoss etwa 99,3m² (3 Zimmer, offene Küche, Vollbad, Duschbad, Terasse), im Dachgeschoss etwa 61m² (2 Zimmer, offene Küche, Duschbad, Balkon). Die Beheizung erfolgt über eine Holzpelletheizung als Fußbodenheizung. Warmwasserversorgung zentral über Heizung. Das Erdgeschoss wurde zum Zeitpunkt der Begutachtung (5. Juli 2012) durch die Eigentümerin genutzt, die Wohnung im Dachgeschoss war an Familienmitglieder vermietet. Wegen Baumängel wird Bietinteressenten dringend empfohlen, das Gutachten vom 17. August 2012 sowie eine Ergänzung hierzu vom 9. April 2014 einzusehen. Es ist Zwangsverwaltung angeordnet.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 490000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 9. März 2017, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos und kostenpflichtiger Gutachtendownload im Internet unter: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 30. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem

Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 16. Dezember 2016

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

1071

Zwangsversteigerung

902 K 1+2/16. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das in Hamburg, Legienstraße, Steinfeldtstraße 2, 4a-d, 6 belegene, an dem 5839m² großen Flurstück 2008 bestehende, im Grundbuch von Schiffbek Blatt 6779 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 2689/638094 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 19 sowie das im Grundbuch von Schiffbek Blatt 6877 eingetragene Teileigentum, bestehend aus einem 2298/638094 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Stellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 117, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die vermietete etwa 26,3m² große 1-Zimmer-Wohnung mit Kochnische, Duschbad und Abstellraum befindet sich im III. Obergeschoss links hinten eines voll unterkellerten Mehrfamilienwohnhauses mit 13 Vollgeschossen, Gewerbeeinheiten im Erdgeschoss, postalische Anschrift: Steinfeldtstraße 4b. Baujahr 1967, Modernisierungsmaßnahmen 2007/2008 (Fassadensanierung, Fenstererneuerung). Die Wohnung befindet sich in einem durchschnittlichen Zustand mit eher einfacher Ausstattung, der Kellerraum konnte vom Gutachter nicht besichtigt werden. Vorhandene Schäden am Sonder- und Gemeinschaftseigentum sind im Gutachten

angeführt. Der Kfz-Stellplatz Nummer 117 befindet sich in der Tiefgarage hinten links mit einer Größe von etwa 12 m². Dem Gutachter wurde lediglich die Einsicht durch das Gittertor ermöglicht. Der Stellplatz soll nicht vermietet sein. Vom Gutachter wird der geringe Verkehrswert im Wesentlichen mit der überhöhten Wohngeldbelastung von derzeit 69,88 Euro monatlich begründet.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG gesamt: 45 000,- Euro, Wohnung (902 K 1/16): 45 000,- Euro, Tiefgaragestellplatz (902 K 2/16): 0,- Euro

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 23. Februar 2017, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertor-damm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40a, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind jeweils am 12. Januar 2016 in die Grundbücher eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungs- und Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 16. Dezember 2016

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902

1073

Zwangsversteigerung

616 K 25/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen a) das in Wettloop 43 C, 21149 Hamburg belegene, im Grundbuch von Fischbek Blatt 8447

eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 1/4 Miteigentumsanteilen an dem 3541 m² großen Flurstück 2892, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nummer 3 sowie b) das in Wettloop, 21149 Hamburg, im Grundbuch von Fischbek Blatt 2395 eingetragene Teileigentum, bestehend aus 2/12 Miteigentumsanteilen an dem 297 m² großen Flurstück 2891 (Weg; Anteile Abt. I/3m), durch das Gericht versteigert werden.

Wohnhaus auf einem Grundstück mit insgesamt 3 Wohneinheiten. Baujahr 1999/2000. Nicht unterkellert, eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss. Wohnfläche etwa 177 m²; Erdgeschoss gemäß Zeichnung mit Diele, HW-Raum, Abstellraum, Essbereich/Küche, Wohnzimmer; Dachgeschoss gemäß Zeichnung mit Flur, Bad, 3 Zimmer. Keine eigene Heizungsanlage (!); Versorgung mit Heizwärme und Warmwasser erfolgt über Wohngebäude Hausnummer 43 A. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Garage. Die Nutzung erfolgt durch Schuldner. Der Zugang zu dem Grundstück ist nur über das Flurstück 2891 möglich, von dem 2/12 MEA versteigert werden. Es gelten die Bestimmungen des ersten Versteigerungstermins.

Verkehrswerte gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 375 000,- Euro für Fischbek Blatt 2892 (Wohnungseigentum), 2500,- Euro für Fischbek Blatt 2395 (Anteil I/3m am Weg), 377 500,- Euro für beide Immobilien.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 31. Januar 2017, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Saal B0.04 (Souterrain).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer B1.01, Telefon: 040/4 28 71 - 24 06, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind hinsichtlich des Wohnungseigentums am 25. April 2014 und hinsichtlich der Anteile an dem Weg am 30. September 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses

dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 16. Dezember 2016

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

1073

Zwangsversteigerung

717 K 36/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Lesserstraße 103a-103c, 105/115 belegene, im Grundbuch von Wandsbek Blatt 6367 eingetragene Wohnungserbbau-recht, bestehend aus 196/10070 Miteigentumsanteilen an dem 6941 m² großen Flurstück 2259, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, jeweils mit der Nummer 366 im Aufteilungsplan bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Das Wohnungserbbau-recht besteht an einer 2½-Zimmer-Wohnung zu einer Größe von etwa 69,45 m² die sich im Erdgeschoss links des Gebäudeteils Lesserstraße 109 befindet. Errichtung des Mehrfamilienhauses vermutlich 1965. Gaszentralheizung, Warmwasser dezentral über Elektroeinzelgeräte. Eine Innenbesichtigung wurde dem Gutachter nicht ermöglicht. Zum Zeitpunkt des Ortstermins stand das Objekt vermutlich leer. Das Erbbau-recht ist für die Dauer von 99 Jahren ab dem Tage der Eintragung (20. Mai 1965) bestellt. Der Erbbau-rechtsausgeber hat gegenüber dem Verfahrensschuldner den Heimfallanspruch geltend gemacht. Interessenten wird daher dringend empfohlen vor dem Termin rechtlichen Rat einzuholen bzw. Kontakt mit den Prozessbevollmächtigten des Erbbau-rechtsausgebers aufzunehmen (s. u.).

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 129 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 9. Februar 2017, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, I. Stock, Saal 157.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301, montags bis freitags von 9.00 Uhr

bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Telefon: 040/42881-2910/-2911/-2150/-2905. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 26. Mai 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstand tritt.

Hamburg, den 16. Dezember 2016

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**
Abteilung 717

1074

Zwangsversteigerung

717 K 20/16. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Stapelfelder Straße 42, 44 belegene, im Grundbuch von Neu-Rahlstedt Blatt 1438 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 758/10000 Miteigentumsanteilen an dem 2159m² großen Flurstück 1451, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nummer 15, durch das Gericht versteigert werden.

Die Wohnung mit 3 Zimmern, Küche, Diele mit Essplatz und Loggia zu einer Größe von etwa 93,4m² befindet sich im Dachgeschoss des Gebäudeteils Stapelfelder Straße 44 eines vermutlich im Jahr 1975 errichteten Mehrfamilienwohnhauses. Die Heizung erfolgt über eine Ölzentralheizung, die Warmwasserversorgung über elektrische Durchlauferhitzer. Es besteht Renovierungs- und Modernisierungsbedarf. Als Sondernutzungsrechte sind der Stellplatz Nummer 15 und der über

der Wohnung liegende Dachboden zugeordnet. Zum Zeitpunkt des Orts-termins war das Objekt vermietet.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 187000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 16. Februar 2017, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, I. Stock, Saal 157.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Telefon: 040/42881-2910/-2911/-2150/-2905. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 31. Mai 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstand tritt.

Hamburg, den 16. Dezember 2016

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**
Abteilung 717

1075

Zwangsversteigerung

717 K 14/16. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das in Hamburg, Stenwarder Straße 14, 16 belegene, im Grundbuch von Jenfeld Blatt 4173 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 57494/1000000 Miteigentumsanteilen an dem 2385m² großen Flurstück 2843, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung

nebst Kellerraum und Garage, im Aufteilungsplan jeweils mit der Nummer 13 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Die 2½-Zimmer-Wohnung zu einer Größe von etwa 72m² befindet sich im I. Obergeschoss links des Gebäudeteils Stenwarder Straße 16 eines vermutlich im Jahr 1992 errichteten Mehrfamilienwohnhauses. Gaszentralheizung mit zentraler Warmwasserversorgung. Das Objekt ist an einen der Miteigentümer vermietet. Zum Sondereigentum gehört eine Einzelgarage.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 152.000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 23. Februar 2017, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, I. Stock, Saal 157.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Telefon: 040/42881-2910/-2911/-2150/-2905. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 19. April 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstand tritt.

Hamburg, den 16. Dezember 2016

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717

1076

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB OV 001-17 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau am Geomatikum, Bundesstraße 57, Hamburg

Hier: Los 1: Sanitär,

Los 2: Raumlufttechnische Anlage,

Los 3: Medienversorgung

Bauftrag:

Los 1: Sanitär

Schmutzwasser, Laborabwasser, Neutralisationsanlage, Abwasserhebeanlage, Regenwasser, Wasseranlagen – Hausanschluss, Hygieneeinrichtungen, Labor- Sicherheitsmaßnahmen, Trinkwasserversorgung, Laborwasser.

Los 2: Lüftung/Raumlufttechnische Anlagen

Konsequente Be- und Entlüftung aller Räume, Luftmengen und deren Regelung ergeben sich aus den unterschiedlichsten technischen & humanen Anforderungen, 2 Hauptanlagen (1 x Bürobereich und 1 x Laborbereich), zusätzliche Sonderabzugsanlagen im 24h-Betrieb im Laborbereich, nachgeschaltete dezentrale Luftbehandlungsanlagen, Kanäle besteht überwiegend aus verzinktem Stahlblech in der Dichtheitsklasse C, Wärmerückgewinnung erfolgt über einen zentralen Gegenstrom-Schicht-Wärmetauscher je Hauptanlage, die über eine adiabate Rückkühlung der Abluft verfügen. Die Hauptanlagen werden in jeweils einer Dachzentrale über dem Bürobereich und dem Laborbereich untergebracht und mit einer adiabaten Kühlung der Abluft vorgesehen.

Laborzentralanlage ca. 207.000 m³/h; Bürozentralanlage ca. 60.000 m³/h. Zu den 2 Hauptzentralanlagen werden weitere Anlagen realisiert, die mit folgender Leistung ausgestattet sind: LB1 Treppenhausdruckbelüftung 20.000 m³/h; LB2 Treppenhausdruckbelüftung 20.000 m³/h; Feuerwehraufzug A2 20.000 m³/h; Feuerwehraufzug A4 20.000 m³/h; Feuerwehraufzug A6 20.000 m³/h; LB 5.1 50.000 m³/h; LB 5.2 4 x 45.000 m³/h; LB 6, 7, 8.1, 8.2 und 9 mit je 7000 m³/h; L 3 4000 m³/h; L 4 2500 m³/h; L 10 400 m³/h; L 11, L 29 Nachbehandlungsanlage; L 12, L 22, L 26, L 30 400 m³/h; L 14 bis L 19 1500 m³/h; L 24 1900 m³/h; L 25 2200 m³/h; L 27, L 31, L 32, 1 000 m³/h; L 28 720 m³/h; Prozessablüfter L5.1, L 6.1, L 6.2, L 7.1, L 8.1, L 8.2, L 9.1, Prozessablüfter L9.2, L 20, L 21, L 23.

Brandschutztechnische Anlagen (Entrauchungsanlagen) werden für die Feuerwehraufzüge, innenliegende notwendige Treppenhäuser und Entrauchungsanlagen für Flure im UG und kleinem Atrium errichtet.

Los 3: Medienversorgung

Laborgasrein-/Reinstgasversorgungssystem, Gasversorgung für 6 Ebenen wird zentral pro Ebene organisiert, Bereitstel-

lung der Gase über Druckgasflaschen, Rohrleitungsnetz ist Kupferrohr, Qualität dieser Rohrleitungen entspricht dem VDMA-Einheitsblatt 4390-2 für Rein-, Reinst- und Ultra-Reinstgase, Rohrleitungen für Acetylen, CO und flüssiges CO₂ werden in Edelstahl ausgeführt, Laborgasversorgung ist in ein Not-Aus-System eingebunden, sämtliche Anlagen und Einzelsystem sind über internes Netzwerk miteinander verbunden und auf die Gebäudeleittechnik geschaltet, Versorgung des Laborbereiches mit Technischer Druckluft, Versorgungsnetz wird in Kupferrohr ausgeführt, in Bereichen mit Aquarienräumen (Ebenen -2 und -1) Ausführung in Edelstahl (seewasserresistent), Vakuum für einzelne Entnahmestellen wird über Labor- Vakuumanlagen dezentral erzeugt.

Über die Gas-Sicherheits-Management Gas-Kontroll-Systeme, welche sich in den einzelnen Etagen befinden, ist ein Informationsaustausch möglich, insgesamt ca. 350 Entnahmestellen über alle Gase gesehen geplant, bei ca. 40 Druckgasflaschenstationen.

Es kommen folgende Gase zum Einsatz: CO; Methan; VAC; Ar; CO₂; DL/CO₂; HE; O₂; N₂; SL; H₂; NSO; Acetylen; Med DL; CH₄; He/CO₂; Ar/CH₄. Bei einigen Gasen geht die Reinheitsklasse bis 6.0.

Auftragswert ohne MwSt:

Los 1: 2.060.000,- Euro

Los 2: 5.606.000,- Euro

Los 3: 2.148.000,- Euro

Voraussichtliche Ausführungsfrist:

Los 1: ca. 20. April 2017 bis 5. November 2018

Los 2: ca. 4. Mai 2017 bis 5. November 2018

Los 3: ca. 20. April 2017 bis 5. November 2018

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

5. Januar 2017, 10.00 Uhr

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Einkauf/Vergabe

Telefax: 040/42731-0143

Einkauf@gmh.hamburg.de

Bekanntmachung sowie die Bewerbungsunterlagen und die Auskunftserteilungen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

[http://www.hamburg.de/
bauleistungen/5796074/bauleistungen/](http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/)

Die Bekanntmachung und die Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:

[http://www.gmh-hamburg.de/
unternehmen/bauausschreibungen.html](http://www.gmh-hamburg.de/unternehmen/bauausschreibungen.html)

Hamburg, den 7. Dezember 2016

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1077